

Vorbemerkung zur Prüfungsordnung

Das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik an der Universität Augsburg wird von der Fakultät für Angewandte Informatik in Kooperation mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten. Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät überträgt ihre den Studiengang betreffenden Aufgaben an das Wirtschaftsinformatik-Board. Weitere Details regelt der Kooperationsvertrag. Die Fakultät für Angewandte Informatik und das Wirtschaftsinformatik-Board verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Fakultät für Angewandte Informatik sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 14. Oktober 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“

- § 1 Geltungsbereich/Akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Wirtschaftsinformatik-Board
- § 5 Gemeinsame Studienkommission Wirtschaftsinformatik/Fakultät für Angewandte Informatik
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer/Prüferin
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 9 Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Softwareprojekt
- § 14 Leistungspunkte
- § 15 Zulassung zu den Prüfungen
- § 16 Zeitpunkt, Art, Umfang, Nachholen und Wiederholen von Prüfungen
- § 17 Orientierungsprüfung
- § 18 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnis des Bachelorstudiengangs
- § 22 Abschluss des Bachelorstudiengangs

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“

§ 1 Geltungsbereich/Akademischer Grad

- (1) Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung (APrÜfO) der Universität Augsburg.
- (2) Auf Grund des nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ wird der akademische Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Durch das Bachelorstudium werden sowohl die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse als auch das Grundverständnis für weiterführende Masterstudiengänge vermittelt. ²Das Studium soll dazu befähigen, Informationssysteme in Organisationen und organisationsübergreifend zu analysieren, zu gestalten, zu implementieren und zu nutzen.

§ 3 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit.

§ 4 Wirtschaftsinformatik-Board

- (1) ¹Das Wirtschaftsinformatik-Board ist grundsätzlich zuständig für alle Angelegenheiten des Studiengangs, sofern diese nicht der gemeinsamen Studienkommission gemäß § 5 Abs. 2 vorbehalten sind. ²Die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses bleiben davon unberührt.
- (2) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät überträgt ihre den Studiengang betreffenden Aufgaben an das Wirtschaftsinformatik-Board bestehend aus:
 - a) Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Informations- & Finanzmanagement (Prof. Dr. Hans Ulrich Buhl)
 - b) Lehrstuhl für Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften (Prof. Dr. Robert Klein)
 - c) Professur für Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Management Support (Prof. Dr. Marco C. Meier)
 - d) Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Produktions- und Umweltmanagement (Prof. Dr. Axel Tuma)
 - e) Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Systems Engineering (Prof. Dr. Klaus Turowski).
- (3) ¹Die Mitglieder des Boards und deren Stellvertreter werden durch die Hochschulleitung der Universität Augsburg erstmalig gemäß § 4 Abs. 2 bestellt. ²Sofern Mitglieder während ihrer Amtszeit aus dem Board ausscheiden, ernennt die Leitung der Universität Augsburg auf Vorschlag der verbleibenden Mitglieder des Wirtschaftsinformatik-Board im Benehmen mit den Dekanen der beteiligten Fakultäten ein neues Mitglied.

- (4) Das Board wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende.

§ 5

Gemeinsame Studienkommission Wirtschaftsinformatik/Fakultät für Angewandte Informatik

- (1) Die gemeinsame Studienkommission Wirtschaftsinformatik/Fakultät für Angewandte Informatik besteht aus vier Mitgliedern, von denen je zwei Mitglieder von dem Wirtschaftsinformatik-Board und von der Fakultät für Angewandte Informatik benannt werden.
- (2) Die gemeinsame Studienkommission ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Änderungen der Prüfungsordnung/Studienordnung, bei welchen das Benehmen zwischen dem Wirtschaftsinformatik-Board und der Fakultät für Angewandte Informatik nicht hergestellt werden kann.
 - b) Im Übrigen können sowohl das Wirtschaftsinformatik-Board als auch die Fakultät für Angewandte Informatik bei Belangen des Studienganges, bei denen eine Seite ihre Interessen beeinträchtigt sieht, die gemeinsame Studienkommission einberufen.
- (3) In den unter § 5 Abs. 2 genannten Fällen ist es die Aufgabe der gemeinsamen Studienkommission, einvernehmliche Beschlussvorschläge für die zuständigen Organe des Wirtschaftsinformatik-Board und der Fakultät für Angewandte Informatik zu erarbeiten.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professoren / Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter / einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ²Davon ist mindestens ein Professor / eine Professorin Mitglied der Fakultät für Angewandte Informatik und mindestens ein Professor / eine Professorin Mitglied des Wirtschaftsinformatik-Board.
- (2) ¹Das Wirtschaftsinformatik-Board wählt im Benehmen mit dem Dekan der Fakultät für Angewandte Informatik die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin sowie einen Schriftführer / eine Schriftführerin. ²Der / die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren / Professorinnen angehören. ³Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (4) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Augsburg entsprechend.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 7
Prüfer / Prüferin

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt den Prüfer / die Prüferin.
- (2) ¹Prüfer / Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer / Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 8
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Wirtschaftsinformatik an der Universität Augsburg entsprechen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann einen Mindestumfang an Leistungen festlegen, der originär im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Augsburg erbracht werden muss.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
(1)
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; der Prüfungsausschuss kann nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien anerkennen, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Erkenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen darf.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit das Lehrangebot dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern.

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 9 Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen. ²Der Prüfer / die Prüferin legt die Art der Prüfung fest. ³Eine Bekanntgabe erfolgt ortsüblich vor Beginn des Semesters. ⁴Prüfungen erfolgen in Form von:
- Klausuren
 - Seminarleistungen
 - Hausarbeiten
 - Mündlichen Prüfungen
 - Praktischen Prüfungen bei Softwareprojekten
 - einer Bachelorarbeit.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.
- (3) Der Dozent / die Dozentin bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) Der Dozent / die Dozentin sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Anzahl von Aufsichtspersonen tätig ist.
- (5) ¹Erscheint ein Student / eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, so kann er / sie die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden / der Aufsichtsführenden zulässig.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bewertung der einzelnen Leistungskontrollen ortsüblich bekannt gemacht wird. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (7) ¹Die Studenten / die Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen des Dozenten / der Dozentin über ihre erzielten Leistungen zu informieren und im Falle des Nichtbestehens sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß §§ 17 und 18 gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ²Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 10 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Student / die Studentin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er / sie sich angemeldet hat, nicht erscheint.
- (2) ¹Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss bei Anträgen auf Verlängerung der Semesterfristen unverzüglich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden. ²Im Fall der Verhinderung durch Krankheit ist ein Attest vorzulegen. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.
- (3) ¹Versucht der Student / die Studentin das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Student / eine Studentin, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer / von der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtführenden Perso-

nen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹In schweren Fällen des Unterschleifs kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. ²Bei wiederholten und / oder besonders schweren Fällen des Unterschleifs kann der gesamte Bachelorstudiengang als „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (5) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Bearbeitungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens eine und höchstens vier Stunden betragen.
- (2) ¹Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer / Prüferinnen, die vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer / eine Zweitprüferin kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine / ihre Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer / einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ⁴Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁵In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer / eine weitere Prüferin heranziehen.
- (3) Die Note von schriftlichen Prüfungen entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer / Prüferinnen.
- (4) ¹Die Prüfungsnoten der schriftlichen Prüfungen werden vom Dozenten oder der Dozentin in ortsüblicher Weise ohne Namen der Prüflinge (z.B. reduziert auf die Matrikel-Nummer) bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.

§ 12

Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Bei einer mündlichen Prüfung sollen in der Regel drei, jedoch nicht mehr als vier Prüfungsteilnehmer / Prüfungsteilnehmerinnen gemeinsam geprüft werden. ²Die Prüfungsdauer für eine mündliche Prüfung beträgt je Kandidat / je Kandidatin in der Regel fünfzehn Minuten.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer / einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers / einer Beisitzerin oder von mehreren Prüfern / Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer / eine Prüferin oder der Beisitzer / die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Datum sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände der Prüfung und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers / der Prüferin und ggf. des Beisitzers / der Beisitzerin, des Studenten / der Studentin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist vom Prüfer / von der Prüferin und ggf. dem Beisitzer / der Beisitzerin zu unterschreiben und an den Prüfungsausschuss weiterzuleiten.
- (3) ¹Studenten / Studentinnen des gleichen Studiengangs, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer / Zuhörerin zugelassen, es sei denn, ein Kandidat / eine Kandidatin widerspricht. ²Der Prüfer / die Prüferin kann Prüfungskandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen. ³Die Zulassung als Zuhörer / Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Be-

kanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

- (4) Die Prüfungsnoten der mündlichen Prüfung werden unverzüglich nach Festsetzung der Noten ortsüblich vom Prüfer / von der Prüferin bekannt gegeben.

§ 13 Softwareprojekt

- (1) ¹Softwareprojekte sind in der Regel Gruppenarbeiten und werden an der Universität Augsburg durchgeführt. ²Das Thema des Softwareprojekts wird vom zuständigen Dozenten / der zuständigen Dozentin zu Beginn des Semesters vergeben. ³Die Prüfung zu einem Softwareprojekt besteht aus einer praktischen Leistung, die durch die Gruppe erbracht wird. ⁴Im Softwareprojekt soll der Student / die Studentin nachweisen, dass er / sie eine oder mehrere Aufgaben selbstständig unter Anwendung der Methoden des Fachgebietes erarbeiten kann.
- (2) ¹Die praktische Leistung wird von einem Prüfer / einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin oder von mehreren Prüfern / Prüferinnen am Ende des Semesters beurteilt. ²Die erarbeiteten Ergebnisse sind von der Gruppe in geeigneter Weise zur Bewertung vorzustellen. ³Ein Prüfer / eine Prüferin oder der Beisitzer / die Beisitzerin fertigt ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Datum der Abnahme der praktischen Leistung, Gegenstände der Prüfung und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers / der Prüferin und des Beisitzers / der Beisitzerin, der Studenten / der Studentinnen sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist vom Prüfer / von der Prüferin und dem Beisitzer / der Beisitzerin zu unterschreiben und an den Prüfungsausschuss weiterzuleiten.
- (3) ¹Studenten / Studentinnen des gleichen Studiengangs, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der praktischen Prüfung in Form eines Softwareprojekts unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer / Zuhörerin zugelassen, es sei denn, ein Kandidat / eine Kandidatin widerspricht. ²Prüfer / Prüferinnen können Prüfungskandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen. ³Die Zulassung als Zuhörer / Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten / Kandidatinnen.
- (4) ¹Das Softwareprojekt ist von den Prüfern / Prüferinnen jeweils einstimmig mit dem Gesamturteil „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Kommt keine einstimmige Bewertung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung des Softwareprojekts. ³Eine Benotung des Softwareprojekts erfolgt nicht.
- (5) Das Ergebnis der praktischen Leistung wird unverzüglich nach Festsetzung des Ergebnisses ortsüblich vom Prüfer / von der Prüferin bekannt gegeben.
- (6) ¹Softwareprojekte, die mit dem Urteil „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb der Fristen des § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 zu jedem Termin, an welche sie angeboten werden, belegt werden. ²Bei der erneuten Ablegung des Softwareprojekts ist ein anderes als das ursprüngliche Thema zu bearbeiten.

§ 14 Leistungspunkte

- (1) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemessen. ²Leistungspunkte werden grundsätzlich nur für bestandene Module vergeben. ³Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt die Gewichtung der bestandenen Module.
- (2) ¹Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn ein benotetes Modul mit der Note 4,0 oder besser benotet wurde oder ein unbenotetes Modul als „bestanden“ bewertet wurde. ²Für bestandene Prüfungen werden unabhängig von einer Note Leistungspunkte vergeben. ³Alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Softwareprojekts sind gemäß § 15 der Allgemeinen

Prüfungsordnung (APrÜfO) zu benoten. ⁴Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für den Studenten mit der Erbringung des jeweiligen Moduls verbunden ist. ⁵Leistungspunkte beziehen sich auf genau ein Modul und können nicht anteilig verrechnet werden

- (3) ¹Ein Modul ist dann bestanden, wenn alle Teilleistungen des Moduls mit dem Urteil „bestanden“ bewertet wurden. ²Auf den Ebenen der Bereiche und Modulgruppen erfolgt keine Vergabe von Leistungspunkten.

§ 15

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Immatrikulation im Bachelorstudengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Augsburg.
- (2) Der Prüfer / die Prüferin kann weitere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen vor Beginn des Semesters ortsüblich bekannt geben.

§ 16

Zeitpunkt, Art, Umfang, Nachholen und Wiederholen von Prüfungen

- (1) ¹Die Prüfungen sind innerhalb der folgenden Bereiche zu erbringen:
- Im Bereich „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“:
 - Modulgruppe GWI-1 Grundlagen der Informatik
 - Modulgruppe GWI-2 Methodische Grundlagen
 - Modulgruppe GWI-3 Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
 - Modulgruppe GWI-4 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
 - Modulgruppe GWI-5 Soft Skills
 - Im Bereich „Vertiefungsrichtung Informatik“:
 - Modulgruppe INF-1 Informatik
 - Modulgruppe INF-2 Mathematische Methoden
 - Modulgruppe INF-3 Bachelorarbeit
 - Im Bereich „Dienstleistungsorientierte Vertiefungsrichtung Operations & Information Management“:
 - Modulgruppe DWI-1 Allgemeine Wirtschaftsinformatik
 - Modulgruppe DWI-2a Dienstleistungs-Wirtschaftsinformatik
Operations & Information Management
 - Modulgruppe DWI-3 Bachelorarbeit
 - Im Bereich „Dienstleistungsorientierte Vertiefungsrichtung Finance & Information Management“:
 - Modulgruppe DWI-1 Allgemeine Wirtschaftsinformatik
 - Modulgruppe DWI-2b Dienstleistungs-Wirtschaftsinformatik
Finance & Information Management
 - Modulgruppe DWI-3 Bachelorarbeit.

²Aus den Bereichen „Vertiefungsrichtung Informatik“, „Dienstleistungsorientierte Vertiefungsrichtung Operations & Information Management“ und „Dienstleistungsorientierte Vertiefungsrichtung Finance & Information Management“ ist eine Vertiefungsrichtung nach bestandener Orientierungsprüfung (gemäß § 17) zu wählen.

- (2) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich in die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Bereiche, Modulgruppen sowie Module. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind Prüfungen in folgenden Modulen zu erbringen:

Bedeutung der Abkürzungen in der folgenden tabellarischen Übersicht:

- P: Pflichtmodul
W: Wahlpflichtmodul
LP: Leistungspunkte
SWS: Semesterwochenstunden
V: Vorlesung
Ü: Übung
S: Seminar

Bereich Grundzüge der Wirtschafts- informatik	Modulgruppe GWI-1 Grundlagen der Informatik	Module Einführung in die Informatik Einführung in Datenbanken Einführung in Softwaretechnik	Prüfungsmodus je Modul Klausur Klausur Klausur	P/W P P P	LP 8 8 4	SWS 4V+2Ü 4V+2Ü 2V+1Ü
	Modulgruppe GWI-2 Methodische Grundlagen	Module Mathematik I Mathematik II Statistik I Statistik II	Prüfungsmodus je Modul Klausur Klausur Klausur Klausur	P/W P P P P	LP 5 5 5 5	SWS 2V+2Ü 2V+2Ü 2V+2Ü 2V+2Ü
	Modulgruppe GWI-3 Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Module Angewandte Programmierung Wirtschaftsinformatik in Industrie- und Handelsbetrieben Wirtschaftsinformatik in Dienstleistungsbetrieben Wirtschaftsinformatik und Unternehmensmodellierung	Prüfungsmodus je Modul Klausur Klausur Klausur Klausur	P/W P P P P	LP 5 5 5 5	SWS 2V+2Ü 2V+2Ü 2V+2Ü 2V+2Ü
	Modulgruppe GWI-4 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Module Einführung in die Betriebswirtschaftslehre Einführung in das Finanzmanagement Einführung in die Produktion Wahlpflichtmodule GWI-4*	Prüfungsmodus je Modul Klausur Klausur Klausur Klausur	P/W P P P W	LP 5 5 5 je 5	SWS 2V+2Ü 2V+2Ü 2V+2Ü 2V+2Ü
			<p>In der Modulgruppe GWI-4 „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ müssen 20 LP erbracht werden.</p> <p>*In der Modulgruppe GWI-4 „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ sind neben der Erbringung der Pflichtmodule zusätzlich mindestens 5 LP aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule der Modulgruppe GWI-4 zu erbringen. Wahlpflichtmodule der Modulgruppe GWI-4 werden vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters ortsüblich bekannt gegeben.</p>			
	Modulgruppe GWI-5 Soft Skills	Module Schlüsselqualifikationen für das IT-Management Fallstudien zur Angewand- ten Programmierung I Fallstudien zur Angewand- ten Programmierung II Wahlpflichtmodule GWI-5*	Prüfungsmodus je Modul Klausur Klausur Klausur Seminararbeit	P/W P P P W	LP 2 2 2 je 4	SWS 1V 1V 1V 2V
		<p>In der Modulgruppe GWI-5 „Soft Skills“ müssen 10 LP erbracht werden.</p> <p>*In der Modulgruppe GWI-5 „Soft Skills“ sind neben der Erbringung der Pflichtmodule zusätzlich mindestens 4 LP aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule der Modulgruppe GWI-5 zu erbringen. Wahlpflichtmodule der Modulgruppe GWI-5 werden vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters ortsüblich bekannt gegeben.</p>				

Bereich Vertiefungs- richtung Informatik	Modulgruppe INF-1 Informatik	Module	Prüfungsmodus je Modul	P/W	LP	SWS
		Informatik II	Klausur	P	8	4V+2Ü
		Informatik III	Klausur	P	8	4V+2Ü
		Systemnahe Informatik	Klausur	P	8	4V+2Ü
		Softwaretechnik	Klausur	P	8	4V+2Ü
		Kommunikationssysteme	Klausur	P	8	4V+2Ü
		Einführung in die Theoretische Informatik	Klausur	P	8	4V+2Ü
	Softwareprojekt	Praktische Prüfung	P	15		
	Modulgruppe INF-2 Mathematische Methoden	Module	Prüfungsmodus je Modul	P/W	LP	SWS
		Diskrete Strukturen	Klausur	P	6	3V+2Ü
Logik für Informatiker		Klausur	P	6	3V+2Ü	
Modulgruppe INF-3 Bachelorarbeit	Module	Prüfungsmodus	P/W	LP	SWS	
	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	P	12	6	
	Kolloquium zur Bachelorarbeit	Kolloquium	P	3		

Bereich Dienstleistungsorientierte Vertiefungsrichtung Operations & Information Management	Modulgruppe DWI-1 Allgemeine Wirtschaftsinformatik	Module	Prüfungsmodus je Modul	P/W	LP	SWS
		Customer Relationship Management	Klausur	P	4	2V
		Electronic Commerce	Klausur	P	4	2V
		Component and Service Engineering I	Klausur	P	4	2V
		Wertorientiertes Prozessmanagement	Klausur	P	4	2V
		Wahlpflichtmodule DWI-1 A*	Klausur	W	je 4	2V
		Wahlpflichtmodule DWI-1 B*	Haus- oder Seminararbeit	W	je 6	3S
	<p>In der Modulgruppe DWI-1 „Allgemeine Wirtschaftsinformatik“ müssen 44 LP erbracht werden.</p> <p>*In der Modulgruppe DWI-1 „Allgemeine Wirtschaftsinformatik“ sind neben der Erbringung der Pflichtmodule zusätzlich mindestens 28 LP aus den Katalogen der Wahlpflichtmodule der Modulgruppe DWI-1 zu erbringen. Wahlpflichtmodule der Modulgruppe DWI-1 werden vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters ortsüblich bekannt gegeben. Sie umfassen Module aus den Themengebieten Informatik, Methoden, Wirtschaftsinformatik und Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre.</p>					
	Modulgruppe DWI-2a Dienstleistungs-Wirtschaftsinformatik, Operations & Information Management	Module	Prüfungsmodus je Modul	P/W	LP	SWS
		Wahlpflichtmodule DWI-2a A*	Klausur	W	je 4	2V
		Wahlpflichtmodule DWI-2a B*	Haus- oder Seminararbeit	W	je 6	3S
	<p>In der Modulgruppe DWI-2a „Dienstleistungs-Wirtschaftsinformatik Operations & Information Management“ müssen 34 LP erbracht werden.</p> <p>*In der Modulgruppe DWI-2a „Dienstleistungs-Wirtschaftsinformatik Operations & Information Management“ sind mindestens 34 LP aus den Katalogen der Wahlpflichtmodule der Modulgruppe DWI-2a zu erbringen. Innerhalb dieser Modulgruppe sind mindestens zwei Projektseminare mit jeweils 6 LP zu erbringen. Wahlpflichtmodule der Modulgruppe DWI-2a werden vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters ortsüblich bekannt gegeben.</p>					
	Modulgruppe DWI-3 Bachelorarbeit	Module	Prüfungsmodus	P/W	LP	SWS
		Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	P	12	6

Bereich Dienstleistungsorientierte Vertiefungsrichtung Finance & Information Management	Modulgruppe DWI-1 Allgemeine Wirtschaftsinformatik	Module	Prüfungsmodus je Modul	P/W	LP	SWS
		Customer Relationship Management	Klausur	P	4	2V
		Electronic Commerce	Klausur	P	4	2V
		Component and Service Engineering I	Klausur	P	4	2V
		Wertorientiertes Prozessmanagement	Klausur	P	4	2V
		Wahlpflichtmodule DWI-1 A*	Klausur	W	je 4	2V
		Wahlpflichtmodule DWI-1 B*	Haus- oder Seminararbeit	W	je 6	3S
<p>In der Modulgruppe DWI-1 „Allgemeine Wirtschaftsinformatik“ müssen 44 LP erbracht werden.</p> <p>*In der Modulgruppe DWI-1 „Allgemeine Wirtschaftsinformatik“ sind neben der Erbringung der Pflichtmodule zusätzlich mindestens 28 LP aus den Katalogen der Wahlpflichtmodule der Modulgruppe DWI-1 zu erbringen. Wahlpflichtmodule der Modulgruppe DWI-1 werden vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters ortsüblich bekannt gegeben. Sie umfassen Module aus den Themengebieten Informatik, Methoden, Wirtschaftsinformatik und Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre.</p>						
	Modulgruppe DWI-2b Dienstleistungs-Wirtschaftsinformatik, Finance & Information Management	Module	Prüfungsmodus je Modul	P/W	LP	SWS
		Wahlpflichtmodule DWI-2b A*	Klausur	W	je 4	2V
		Wahlpflichtmodule DWI-2b B*	Haus- oder Seminararbeit	W	je 6	3S
<p>In der Modulgruppe DWI-2b „Dienstleistungs-Wirtschaftsinformatik Finance & Information Management“ müssen 34 LP erbracht werden.</p> <p>*In der Modulgruppe DWI-2b „Dienstleistungs-Wirtschaftsinformatik Finance & Information Management“ sind mindestens 34 LP aus den Katalogen der Wahlpflichtmodule der Modulgruppe DWI-2b zu erbringen. Innerhalb dieser Modulgruppe sind mindestens zwei Projektseminare mit jeweils 6 LP zu erbringen. Wahlpflichtmodule der Modulgruppe DWI-2b werden vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters ortsüblich bekannt gegeben.</p>						
	Modulgruppe DWI-3 Bachelorarbeit	Module	Prüfungsmodus	P/W	LP	SWS
		Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	P	12	6

- (3) In der Summe sind im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ 180 Leistungspunkte zu erbringen, wobei 90 Leistungspunkte aus dem Bereich „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“ zu erbringen sind; weitere 90 Leistungspunkte sind aus einem der folgenden Bereiche zu erbringen:
- Bereich „Vertiefungsrichtung Informatik“
 - Bereich „Dienstleistungsorientierte Vertiefungsrichtung Operations & Information Management“
 - Bereich „Dienstleistungsorientierte Vertiefungsrichtung Finance & Information Management“.
- (4) ¹Zu nicht bestandenen Pflichtteilen zu Modulen wird im darauf folgenden Semester eine Wiederholungsprüfung angeboten. ²Für den Wahlpflichtteil werden in jedem Semester ausreichend viele Prüfungsmöglichkeiten angeboten. ³Innerhalb der Fristen gemäß § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 dürfen alle Prüfungen zu jedem Termin, an welchem sie angeboten werden, abgelegt werden.

§ 17

Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bis zum Ende des ersten Fachsemesters ist eine Orientierungsprüfung durch den Nachweis von 30 Leistungspunkten aus den Modulgruppen GWI-1 bis GWI-5 zu erbringen. ²In diesen Modulgruppen GWI-1 bis GWI-5 werden die Grundlagen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik vermittelt. ³Der Nachweis von 30 Leistungspunkten hieraus (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) soll zeigen, dass der Student / die Studentin in der Lage ist, das Studium in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu beenden. ⁴Für die Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben. ⁵Sind nach Ablauf des ersten Fachsemesters die 30 Leistungspunkte aus den Modulgruppen GWI-1 bis GWI-5 noch nicht erbracht, ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden.
- (2) ¹Sind nach Ablauf des zweiten Fachsemesters die 30 Leistungspunkte aus den Modulgruppen GWI-1 bis GWI-5 nicht erbracht, ist die Orientierungsprüfung und damit der gesamte Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Augsburg endgültig nicht bestanden. ²Ein Weiterstudium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Augsburg ist dann nicht mehr möglich.
- (3) ¹Überschreitet ein Student / eine Studentin diese Frist nach Abs. 2, weil er / sie an Wiederholungsterminen nicht teilnehmen konnte und hierfür Gründe vorlagen, die er / sie nicht zu vertreten hat, so kann ihm / ihr eine Nachfrist gewährt werden. ²Diese Gründe müssen dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln (ärztliches Attest oder Ähnliches) glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (4) Über das Nichtbestehen bzw. endgültige Nichtbestehen der Orientierungsprüfung erhält der Student / die Studentin nach dem ersten bzw. zweiten Semester einen Bescheid.

§ 18

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) ¹Jeder Student / jede Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn / sie einschlägigen Modulen seines / ihres Fachsemesters teilzunehmen. ²Wiederholungsprüfungen sowie versäumte Module sind zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Bis zum Ende des sechsten Semesters sind alle für das Erlangen des Bachelorabschlusses

notwendigen 180 Leistungspunkte und Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Werden innerhalb von sechs Fachsemestern die 180 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Module nicht erfolgreich erbracht, so gilt der Bachelorstudiengang als erstmals nicht bestanden. ³Der Student / die Studentin bekommt nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das erfolgreiche / nicht erfolgreiche Bestehen der Bachelorprüfung.

- (4) ¹Der Bachelorstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt acht Fachsemestern die geforderten 180 Leistungspunkte und Prüfungsleistungen nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Der Student / die Studentin erhält hierüber einen Bescheid.
- (5) ¹Überschreitet ein Student / eine Studentin die in Abs. 4 genannte Frist, weil er / sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner / ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht gemäß Abs. 1 wahrgenommen hat, kann ihm / ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er / sie nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste oder Ähnliches) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (6) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 4 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (7) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs und soll zeigen, dass der Kandidat / die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf drei Monate nicht übersteigen. ³Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ⁵Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (2) ¹Auf begründeten Antrag des Kandidaten / der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit aus fachlichen Erwägungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 APrüfO in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten / von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ³Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 20

Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer / die die Arbeit betreuende Prüferin sowie durch einen weiteren Prüfer / eine weitere Prüferin. ²Die Noten beider Prüfer / Prüferinnen werden gemittelt.
- (2) Die Bewertung soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

§ 21

Ergebnis des Bachelorstudiengangs

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn die Noten der studienbegleitenden Prüfungen sowie die Note der Bachelorarbeit mindestens auf „ausreichend“ lauten und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht werden. ²Wenn ein Student / eine Studentin die Vertiefungsrichtung Informatik wählt, dann muss außerdem das Softwareprojekt mit „bestanden“ bewertet sein.
- (2) ¹Die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten. ²Dabei gehen die Leistungspunkte des unbenoteten Softwareprojekts nicht in die Notenbildung ein. ³Module können nur als Ganzes in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden.
- (3) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als gemäß § 16 Abs. 2 erforderlich sind, gilt Folgendes: ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden können, als gemäß § 16 Abs. 2 erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen.
- (4) ¹Bei der Berechnung der Gesamtnote können Module aus dem Pflichtbereich nicht durch Module aus dem Wahlpflichtbereich ersetzt werden. ²Module der Modulgruppen INF-1 bis INF-3, DWI-1, DWI-2a und DWI-3 oder DWI-1, DWI-2b und DWI-3 können erst erbracht werden, wenn die Orientierungsprüfung gemäß § 17 bestanden ist.

§ 22

Abschluss des Bachelorstudiengangs

¹Nach bestandenem Bachelorstudiengang ist ein vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die gewählte Vertiefungsrichtung, die Note und das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs sind darin gesondert aufzuführen. ³Ferner wird dem Studenten / der Studentin eine vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bachelorurkunde ausgestellt. ⁴Außerdem wird ein vom Prüfungsausschussvorsitzenden / von der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnetes englischsprachiges Diploma Supplement und ein Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ⁵In dem Transcript werden alle absolvierten Modulgruppen und die ihnen zugeordneten Module einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. ⁶Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Über die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) wird auf Antrag ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat / eine behinderte Prüfungskandidatin seine / ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten / von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er / sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 09. Juli 2008 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 14. Oktober 2008, Az. M – 110 - 4.

Augsburg, den 14. Oktober 2008
I. V.

gez .

(Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 14. Oktober 2008 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2051, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Oktober 2008 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. Oktober 2008.